

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

A. Problem und Ziel

Bei der Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens zur Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes sind vom Einkommen unter anderem Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, abzusetzen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)).

Durch diese Verordnung wird die Regelung zum pauschalierten Abzug dieser Beiträge von Einkommen klarstellend neu geregelt.

B. Lösung

Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

In Bezug auf die bis zum 13. Mai 2009 praktizierte Rechtsanwendung führt die Regelung zu keinen finanziellen Auswirkungen, da sie den Rechtszustand vor der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 13. Mai 2009 wiederherstellt..

2. Vollzugsaufwand

Die Regelung führt nicht zu zusätzlichem Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die vorgesehenen Änderungen keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Referentenentwurf für eine

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 681) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 6 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die durch die Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „und von dem Einkommen minderjähriger Hilfebedürftiger, soweit diese nicht mit volljährigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben,“ gestrichen.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. von dem Einkommen Minderjähriger ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die nach Grund und Höhe angemessen sind, wenn der oder die Minderjährige eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat,“.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2. In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Feststellung des zu berücksichtigenden Einkommens zur Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes sind vom Einkommen unter anderem Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, abzusetzen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)).

Für diesen Absetzbetrag wird in § 6 Absatz 1 Nummer 1 ein Pauschbetrag von 30 Euro monatlich bestimmt. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 13. Mai 2009 – B 4 AS 39/08 R – entschieden, dass aufgrund des mehrdeutigen Wortlauts diese Versicherungspauschale minderjährigen, nicht hilfebedürftigen Personen auch dann zu gewähren ist, wenn sie keine Versicherungen abgeschlossen haben. Diese Rechtsprechung ist sozialpolitisch problematisch, da im Ergebnis hilfebedürftige Kinder mit zu geringem Einkommen aufgrund der Versagung der Pauschale schlechter gestellt werden, als Kinder, die aufgrund eigenen Einkommens nicht mehr hilfebedürftig sind und die Pauschale erhalten.

Die vorgesehenen Änderungen beschränken den Abzug eines Pauschbetrages für Versicherungen auf minderjährige Personen, die mindestens eine Versicherung abgeschlossen haben.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Gleichstellung von Männern und Frauen wurden geprüft. Durch die mit dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen sind keine für Frauen und Männer unterschiedlichen Auswirkungen zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Unter § 6 Absatz 1 Nummer 1 wird künftig nur noch der pauschalierte Abzug von Versicherungsbeiträgen für volljährige Hilfebedürftige geregelt. Für diese sind wie bisher jeweils 30 Euro monatlich vom Einkommen für private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, abzusetzen, ohne dass ein Nachweis bestehender Versicherungen zu erbringen ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass solche Versicherungen bei volljährigen Personen üblicherweise bestehen.

Nach der bisherigen Regelung sollten Minderjährige grundsätzlich vom Abzug des Pauschbetrages ausgenommen werden, weil sie üblicherweise keine Versicherungen abgeschlossen haben und – insbesondere wenn sie im Haushalt der Eltern leben – in den Hausrat und Haftpflichtversicherungsschutz der Eltern einbezogen sind.

Für die seltenen Fallgestaltungen, in denen zwei Minderjährige gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft außerhalb des Haushaltes ihrer Eltern bilden (zum Beispiel wenn sie ein gemeinsames Kind haben), sollte zudem geregelt werden, dass in solchen Fällen auch Minderjährige die Pauschale eingeräumt werden soll.

Die bisherige Regelung war im Hinblick auf Sinn und Zweck der Regelung und Wortlaut mehrdeutig. Sie berücksichtigte dem Wortlaut nach nicht, dass minderjährige Kinder auch dann nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören, wenn sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können (§ 7 Absatz 3 Nummer 4 SGB II).

Deshalb war die Frage streitig, ob die Versicherungspauschale innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft mehrfach abzusetzen ist, wenn minderjährige Kinder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen bestreiten können und deshalb das Kindergeld nicht (vollständig) dem jeweiligen Kind, sondern dem Kindergeldberechtigten als Einkommen zugerechnet wird.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 13. Mai 2009 – B 4 AS 39/08 R – entschieden, dass der Abzug der Versicherungspauschale auch vom Einkommen minderjähriger Kinder vorzunehmen ist, wenn diese auf Grund ihres Einkommens nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern gehören. Das Urteil führt dazu, dass minderjährige Kinder, die in einem Haushalt mit ihren Eltern leben, künftig die Versicherungspauschale absetzen können, wenn sie ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen sichern können, wohingegen minderjährige Kinder, denen lediglich das Kindergeld als Einkommen zugerechnet wird, die aber mangels anderen Einkommens nicht aus der Bedarfsgemeinschaft ausscheiden, diesen Abzug nicht vornehmen können.

Durch die Änderung und Neueinführung der neuen Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b wird das Urteil der Bundessozialgerichts berücksichtigt und einer sozialpolitisch unerwünschten Ungleichbehandlung durch eine Besserstellung aller minderjährigen Kinder mit eigener Versicherung begegnet.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Der Abzug des Pauschbetrages für Versicherungen bei Minderjährigen wird neu geregelt. Bislang, konnten Minderjährige nach der gesetzlichen Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB II die tatsächlichen Versicherungsbeiträge absetzen, soweit diese nach Grund und Höhe als angemessen zu betrachten waren. Soweit die Minderjährigen eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildeten, war demgegenüber der Pauschbetrag vom Einkommen abzuziehen.

Künftig wird der Abzug für alle Minderjährigen einheitlich geregelt: Der Pauschbetrag ist vom Einkommen abzuziehen, wenn Minderjährige tatsächlich mindestens eine nach Grund und Höhe angemessene Versicherung abgeschlossen haben und der entsprechende Versicherungsschutz nicht bereits innerhalb der Haushaltsgemeinschaft, der die Minderjährigen angehören, sichergestellt ist. Dabei ist die Frage, ob einer Versicherung nach ihrem Grund und ihrer Höhe angemessen ist, bei Minderjährigen restriktiv auszuulegen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe c.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.